

Gefahren ermitteln und beurteilen

Folge 3 der RhÄ-Reihe „Ärztinnen und Ärzte als Arbeitgeber“

von Rolf Hess-Gräfenberg*

Unfallverhütungsvorschriften werden zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erlassen. Die im Kernbereich des Gesundheitsdienstes tätigen Personen sind über ihren Arbeitgeber in der Regel in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege als zuständigem Träger versichert.

In den Unfallverhütungsvorschriften sind im Wesentlichen Bestimmungen über Einrichtung und Verhalten am Arbeitsplatz enthalten; sie wenden sich sowohl an den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer als versicherte Beschäftigte. Die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften besitzen den Rechtscharakter einer Satzung, sind also autonome Rechtsnormen.¹

Präventiver Charakter

Die Vorschriften sind präventiven Zielsetzungen verpflichtet und weisen typische Gefährdungsmöglichkeiten innerhalb eines Betriebs auf. Sie verlangen vom Unternehmer (Arbeitgeber) und von dem Versicherten (Arbeitnehmer), diese Gefahren durch geeignete, in den Unfallverhütungsvorschriften konkretisierte Sicherheitsmaßnahmen auszuschalten bzw. zu minimieren.

Sie lassen für ein abweichendes Ermessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer keinen Spielraum. Vielmehr stellen die Unfallverhütungs-

vorschriften „den von der zuständigen Behörde Kraft öffentlicher Gewalt festgelegten Niederschlag der in einem Gewerbe gemachten Berufserfahrungen dar und sind von dem Unternehmer zu beachten“.²

Neben den arbeitgeberseitig als bindend zu betrachtenden Verpflichtungen definieren sie zugleich arbeitsvertragliche Nebenverpflichtungen des versicherten Beschäftigten. Jedem Versicherten obliegt unter anderem die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und unter gewissenhafter Beachtung der ihm zur Verhütung von Unfällen oder berufsbedingten Erkrankungen gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen für seine Sicherheit zu sorgen.³

Spezielle Vorschriften für Gesundheitsdienst

Für die im Gesundheitsdienst tätigen Personen bestehen außer den allgemeingültigen Vorgaben⁴ Vorschriften für berufsspezifische Belastungen⁵, insbesondere im Problemfeld der Infektionsgefährdung.

Sie enthalten zum Beispiel Bestimmungen über arbeitsmedizinische Vorsorge^{6/7}, sicherheitstechnische Betreuung, Schutzkleidung, Hygiene, Desinfektion, Sicherheitskennzeichnung, Umgang mit Arzneimitteln, Gefahrstoffen sowie Maßnahmen zur Immunisierung infektionsgefährdeter Beschäftigter.⁸

Die Unfallverhütungsvorschriften müssen für jeden Beschäftigten an der Arbeitsstätte zugänglich sein und sichtbar ausliegen.⁹

Obwohl staatliche und berufsgenossenschaftliche Rechtssetzungen trotz laufender Bemühungen ihrer Harmonisierung nicht in allen Punkten deckungsgleich sind, können die für den Gesundheitsdienst geltenden berufsgenossenschaftlichen Maßgaben als Umsetzung der staatlichen Vorschriften, namentlich auch der Biostoffverordnung (BiostoffV), verstanden und in ihrem Sinne angewendet werden.

Zur Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen im Sinne der BiostoffV stellen deshalb die Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere die BGV C 8 (bisher VBG 103) „Gesundheitsdienst“ – eine geeignete Grundlage dar unter dem Vorbehalt, dass Besonderheiten der BiostoffV (Zuordnung zu gezielten/ungezielten Tätigkeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen/Vorsorgeuntersuchungen) gewürdigt werden.¹⁰

Die Literaturliste (1-10) kann im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Rheinisches Ärzteblatt/The-men“ oder bei der Redaktion (Telefon: 0211/4302-246) abgerufen werden.

Handreichungen im Internet:

Der Autor hat auf der Grundlage der relevanten Verordnungen zwei Handreichungen („Betriebsanweisung – Blut und andere potentiell infektiöse Körperflüssigkeiten“ und „Prüfliste Infektionsgefährdung“) erarbeitet, die dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und zu dokumentieren. Die Handreichungen sind als PDF-Dokumente im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de in der Rubrik „ArztInfo/KammerArchiv“ unter der Überschrift „Arbeitsmedizin“ abzurufen.

Als Kopiervorlagen sind die Handreichungen auch anzufordern bei der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf, Tel.: 02 11/4302-246, Fax: 02 11/4302-244, E-Mail: Pressestelle@aekno.de.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** können über das Referat Öffentlichkeitsarbeit der BGW (Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg oder über den Carl Heymanns-Verlag bezogen werden.

* Dr. Rolf Hess-Gräfenberg ist Facharzt für Arbeitsmedizin und Mitglied des Ausschusses Arbeitsmedizin der Ärztekammer Nordrhein.